

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 31 (1939)
Heft: 4-5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

de l'entreprise répond aux prévisions du programme. D'après la consommation enregistrée jusqu'à ce jour celle-ci atteindra environ deux fois le chiffre minimal de 50 l/tête et par jour admis dans les prévisions pour le début.

Le règlement du Syndicat statue que le prix de l'eau ne pourra être inférieur à 50 cts. le m³ qu'après amortissement total de la dette bancaire. Avec un encaissement de frs. 150 000.— par an, qui correspond à une consommation de 300 000 m³ par an, il sera possible d'amortir cette dette en 10 ans. Après ce délai, les Franches Montagnes auront l'eau à peu près au même prix que les autres régions de la Suisse.

L'été prochain on établira 80 km de conduites pour les réseaux locaux, si bien qu'à l'arrière automne toutes les localités du Syndicat auront un service de distribution dans les maisons. Les conduites seront essayées durant l'hiver 1939/1940. Au printemps 1940 on reliera au réseau les fermes isolées et l'on installera les fontaines de pâturages.

Organisation du Syndicat.

L'organe supérieur est l'assemblée des délégués comprenant un délégué par Commune nommé par l'assemblée des délégués sur proposition de la Commune. Chaque délégué possède un nombre de voix proportionnel à la garantie minimale fournie par la Commune qu'il représente. L'organe d'exécution est le conseil d'administration de 7 membres. Cette or-

ganisation est calquée sur la loi cantonale bernoise sur les Communes. Le Syndicat est soumis à la surveillance de l'Etat, tout comme les Communes.

Une commission des travaux est adjointe au Syndicat pendant la durée des travaux. Elle se compose d'un président, d'un vice-président et de quatre membres.

Le président de cette commission des travaux est M. le Dr. Boesiger, ancien directeur des Travaux Publics du Canton de Berne et promoteur du projet. En font encore partie: le président et le vice-président du Syndicat, l'ingénieur du Ve arrondissement, et l'inspecteur de l'assurance cantonale contre l'incendie.

Le soussigné a été désigné comme expert, chargé de la Direction générale; un ingénieur et un comptable lui sont adjoints, ayant leur bureau à Saignelégier.

Les projets de détails et la direction des travaux des secteurs régionaux ont été confiés à trois ingénieurs, à savoir:

MM. Meyer-Rein, ingénieur à Berne, Irmin Lévy, ingénieur à Delémont, et A. Studer, ingénieur à Neuchâtel.

Cette organisation a été faite de la sorte en vue d'utiliser le plus possible la main d'œuvre technique qui souffre de la crise. Quoiqu'elle présente nécessairement un peu de lourdeur, elle a permis une exécution rapide des travaux.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes vom 14. April 1939.

Der Jahresbericht pro 1938 wird zur Vorlage an den Ausschuss durchberaten. Der Ausschuss wird auf Freitag, den 2. Juni 1939, nach Zürich einberufen. Die Generalversammlung soll in der zweiten Hälfte des Monats Juni oder Anfang Juli stattfinden. Der Verband ist eingeladen worden, eine *wasserwirtschaftliche Tagung* zu organisieren, an der sich alle schweizerischen Wasserwirtschafts- und Schiffsverkehrsverbände beteiligen sollen. Der Vorstand beschliesst, die Organisation dieser Tagung an die Hand zu nehmen.

Es wird die Frage der *Energiepreise für Akkumulatorfahrzeuge* besprochen.

Linth-Limmatverband.

Öffentliche Versammlung vom 22. März 1939 in Baden.

Der Aargauische Wasserwirtschaftsverband zusammen mit dem Linth-Limmat-Verband veranstaltete am 22. März 1939 im Kursaal in Baden eine öffentliche Versammlung, an der folgende Referate gehalten wurden:

Die Reinhaltung der Limmat, von Prof. Dr. Waser, Zürich. Die Kläranlage im Werdhölzli der Stadt Zürich, von Ing. J. Müller, Zürich.

Anforderung an die Reinhaltung der Gewässer im Kanton Aargau, von Ing. Herzog, Aarau.

Die Mitwirkung der Kraftwerke an der Reinigung der Flüsse, von Wasserrechts-Ingenieur C. Hauri, Aarau.

Die Versammlung war von etwa 200 Personen besucht. An der Diskussion beteiligten sich u. a. Prof. Steinmann, Aarau; Reg.-Rat Siegrist, Aarau; Reg.-Rat Studler, Aarau. Sie zeigte, dass die Öffentlichkeit an allen Fragen der Gewässerreinigung ein sehr grosses Interesse nimmt. Ein zusammenfassender Bericht ist u. a. in der «N. Z. Z.», Nr. 610, vom 5. April 1939, erschienen.

Exkursion des Linth-Limmatverbandes nach dem Werdhölzli und nach dem Gaswerke der Stadt Zürich vom 5. Mai 1939.

Der Linth-Limmatverband veranstaltete am 5. Mai 1939 eine Exkursion zur Besichtigung der Kläranlage der Stadt Zürich und der Versuchsanlage der ETH. im Werdhölzli der Stadt Zürich, ferner der Kläranlage des Gaswerkes der Stadt Zürich. An der Besichtigung beteiligten sich etwa 50 Mitglieder und Gäste. Die Anlagen wurden von Ing. Müller vom Tiefbauamt der Stadt Zürich, Ing. Kropf von der Beratungsstelle der ETH. für Abwasserreinigung und Trinkwasserversorgung sowie von Ing. Wegenstein mit ihren Mitarbeitern erklärt. Die Besichtigung hat einen alle Teilnehmer befriedigenden, interessanten Verlauf genommen.

Schweizerischer Energiekonsumentenverband.

Der Schweizerische Energie-Konsumentenverband hielt am 20. April 1939 in Zürich unter dem Vorsitz von Generaldirektor Huguenin, Vevey, seine sehr gut besuchte Generalversammlung ab. Die Versammlung wählte an Stelle des zurücktretenden Herrn Huguenin zum Präsidenten: Direktor H. Sieber, Attisholz. Nach Erledigung der Jahresgeschäfte hielt der Leiter der Geschäftsstelle Dr. ing.

Steiner ein Referat über die Entwicklung der schweizerischen Energiewirtschaft in den letzten 20 Jahren. Der Referent stellte fest, dass der Abbau der Energiepreise durch die übermässig hohen Abgaben an die Gemeindekassen verhindert werde. Damit werde die Notwendigkeit der Schaffung einer Aufsichtsinstanz des Bundes neuerdings dargetan, die sich der Referent als eine paritätisch zusammengesetzte *eidg. Elektrizitätskommission* denkt.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt**Das Grundwasser als öffentliche Sache.**

Ein grundsätzlicher Entscheid des Bundesgerichts.

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Ein im Kanton Basel-Stadt wohnhafter Landwirt, H. B., der seit dem Jahre 1928 das ihm gehörende, an die sog. «Langen Erlen» angrenzende Heimwesen «Otterbachgut» bewirtschaftet, erachtete sich seit Beginn der 1930er Jahre durch den Kanton Basel-Stadt in seinen wirtschaftlichen Interessen ganz erheblich geschädigt, weil durch die Grundwasseranzapfungen der baselstädtischen Wasserversorgung der Grundwasserspiegel unter dem Otterbachgut so stark gesenkt worden sei, dass das Erdreich der erforderlichen Feuchtigkeit ermangle. Er machte geltend, dass durch diesen Wasserentzug der Ertrag des Bodens stark zurückgegangen sei und dementsprechend auch der Wert des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes erheblich gelitten habe. Gestützt auf Art. 704, Abs. 3 des Zivilgesetzbuches, der das Grundwasser den Quellen gleichgestellt und auf die Art. 706 und 707, welche die Abgrabung von Quellen verbieten, wenn diese bereits in erheblicher Weise benützt oder zum Zwecke der Verwertung gefasst sind, verlangte Landwirt B. auf dem Wege einer beim Bundesgericht gegen den Kanton Basel-Stadt eingereichten *Zivilklage*, dass letzterer verurteilt werde: entweder die geeigneten Massnahmen vorzukehren, um den Grundwasserspiegel auf ein Niveau von 80 cm unterhalb der Erdoberfläche zu heben, oder dann ihn für die vier Jahre, die vor der im Jahre 1932 erfolgten Klageeinreichung liegen mit Fr. 28 000.— und für die künftige Schädigung mit Fr. 140 000.— zu entschädigen. Nebenbei sei an dieser Stelle bemerkt, dass der Kaufpreis des ganzen Gutes, dessen grösserer Teil in Deutschland, der wertvollere mit den Wohn- und Oekonomiegebäuden auf Schweizergebiet liegt, im Jahre 1928 rund Fr. 205 000.— betrug.

Der zweiten Zivilabteilung des Bundesgerichts, die sich als erste und einzige Instanz mit diesem Rechtsstreit zu befassen hatte, lagen zur Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse zwei eingehende Gutachten vor, von denen sich dasjenige von Dr. J. Hug (Zürich) mit den geologischen Grundwasserverhältnissen, dasjenige von Dr. Kellerhals mit den einschlägigen landwirtschaftlichen Fragen befasste. Mit diesem Prozess war nun aber für das Bundesgericht gerade im Hinblick auf die Ergebnisse der neuern geologischen Forschungen in erster Linie die wasserrechtlich ausserordentlich wichtige Frage grundsätzlich zu entscheiden, ob hier überhaupt ein Rechtsstreit zivilrechtlicher Natur vorliege. An und für sich besteht kaum eine besondere Schwierigkeit, das Versiegen blosser Grundwasseraufstösse auf die Pumpwirkung der Wasserversorgung zurückzuführen, in der Annahme, dass es sich hier um eine Art Abgrabung von Quellen handle, die gemäss

Art. 706/7 des Zivilgesetzbuches verboten ist. Hier aber handelt es sich vor allem um die Senkung des Grundwasserspiegels, also um Grundwasser, das nirgends zu Tage tritt — auch nicht in Form von Grundwasseraufstössen —, sondern eine dauernd unterirdische Wasseransammlung darstellt. Ohne positive Gesetzesvorschrift solche Wasservorkommen unter das Recht der Quelle zu stellen, wäre zum vornherein ausgeschlossen, weil die Objekte zu verschieden sind. Man muss sich vergegenwärtigen, dass es sich beim Grundwasser keineswegs um bloss kleine, räumlich beschränkte Wasserbecken handelt, wie es noch bei Erlass des Zivilgesetzbuches angenommen wurde. Seither hat die geologische Forschung festgestellt, dass in der Schweiz Grundwasserläufe mit Einzugsgebieten bis 140 Quadratkilometern und einem Lauf von vielen Kilometern Länge existieren; förmliche Grundwasserströme, bis zu Hundertausenden von Minutenlitern und einer Geschwindigkeit von 10 bis 1000 m pro Tag (vgl. Dr. Fehr, Die rechtliche Behandlung des Grundwassers). Ueber einem solchen Grundwasserstrom liegt nach dem Gutachten des Geologen Hug auch das Otterbachgut; er fliesst vom Wiesenthal her rheinwärts und erreicht eine Breite von nicht weniger als 6.5 km, so dass er ganz gewaltige Wassermengen führt.

Nun bestimmt Art. 704, Abs. 3 des Zivilgesetzbuches kurz und bündig: «Das Grundwasser ist den Quellen gleichgestellt» Wie weit geht aber die Tragweite dieser Gesetzesvorschrift? Ohne weiteres wird man sagen können, dass sie diejenigen Fälle erfasst, wo das Grundwasser künstlich einen Brunnen speist, wie denn auch in den «Erläuterungen» zum Zivilgesetzbuch von Professor Eugen Huber einfach gesagt wurde: «Sodbrunnen sind den Quellen gleich zu behandeln», und im Entwurf vom Jahre 1899 statt Grundwasser der Ausdruck Sodbrunnen gebraucht wurde. Erfasst nun aber diese Gesetzesvorschrift, über diesen Fall hinaus, wirklich das Grundwasser überhaupt, d. h. nicht nur das nicht durch natürlichen Ausfluss an die Oberfläche tretende, sondern auch dasjenige, das durch keine künstliche Vorrichtung geschöpft oder gehoben wird, also das Grundwasser in seinem unterirdischen Dasein schlechtweg? Einig war man nun im Bundesgericht darüber, dass der Gesetzgeber, wenn ihm Grundwasservorkommen von solcher Mächtigkeit bekannt gewesen wären, wohl kaum die Anwendung des Quellenrechts hierauf vorgeschrieben hätte. Geteilter Ansicht war man nur darüber, ob man dies wegen des bestimmten Wortlautes des Gesetzes nun doch tun müsse, oder ob man eine den wirklichen Verhältnissen besser angepasste Lösung suchen solle.

Die überwiegende Mehrheit des Gerichtes schloss sich der letztern Auffassung an. So gewaltige Grundwasservorkommen, wie wir sie hier vor uns haben, rufen infolge ihrer Bedeutung für das Klima, die Vegetation, die Was-

serversorgung geographisch weitausgedehnter Gebiete und der damit zusammenhängenden grossen Zahl an der Ausnützung dieser Wasservorkommen interessierter Personen usw. naturnotwendig nach der *gleichen Ordnung*, wie sie für die grossen *oberirdischen Wasserläufe* und Wasserbecken getroffen worden ist. *Das ist die Ordnung durch das öffentliche Recht*, wie sie auch in Art. 664 ZGB vorbehalten ist. Gerade im Hinblick auf die Erkenntnisse der geologischen Forschungen hat denn auch der Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein bereits bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft auf die Unzulänglichkeit unserer gesetzlichen Ordnung hingewiesen und verlangt, dass Grundwasservorkommen grösserer Ausdehnung als öffentliche Gewässer zu erklären seien. Der Bundesgesetzgeber ist darauf nicht eingetreten, hauptsächlich weil die Kantone nicht nur auf Grund von Art. 705 ZGB die Möglichkeit hätten, die Fortleitung von Quellen — und damit auch des ihnen gleichgestellten Grundwassers — zu ordnen, zu beschränken oder zu untersagen, sondern weil sie auch gemäss Art. 664 ZGB die Grundwasserströme ganz allgemein wie oberirdische Ströme zu öffentlichen Gewässern erklären und den Gebrauch daran durch das öffentliche Recht ordnen können. Von diesem Recht haben denn auch die Kantone Zürich, Bern und Obwalden Gebrauch gemacht und das Bundesgericht hat z. B. die zürcherische Rechtsordnung, wodurch Grundwasservorkommen von einer mittleren Stärke von 300 Minutenlitern als öffentliche Gewässer erklärt wurden, als rechtsbeständig erklärt (BGE 55 I 397). Von den gleichen Erwägungen ausgehend hielt nun das Bundesgericht dafür, dass die vom Bundesgesetzgeber einst in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse getroffene Anordnung der Unterstellung des Grundwassers unter das Quellenrecht in dieser Allgemeinheit *nicht gewollt sein konnte* und daher auch nicht durchgeführt werden kann. Seiner Ueberzeugung nach werden so gewaltige Grundwasservorkommen, ganze Ströme, durch Art. 704, Abs. 3 gar nicht erfasst. Ihrer ganzen Natur nach stellen sie sich dar als *öffentliche Sachen im engern Sinne*. Sie erscheinen als Objekte, welche entweder der Benutzung jedermanns zum Gemeingebrauch offen stehen — was hier insofern zutrifft, als nicht nur jeder Grundeigentümer das Grundwasser anzapfen durfte, sondern jedermann, der Zutritt hiezu erhält —, oder welche die unentbehrliche sachliche Grundlage für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Verwaltungsaufgabe darstellen. Diese Sachen dienen somit öffentlichen Zwecken durch ihren *unmittelbaren Gebrauchswert*, wie Wasser für die Wasserversorgung, nicht durch ihren Kapitalwert. Mag man nun eher dazu neigen, dass es sich auch bei solchen Grundwasservorkommen um Sachen handelt, die vermöge ihrer *natürlichen Beschaffenheit* im Gemeingebrauch stehen müssen oder vermöge ihrer *rechtlichen Zweckbestimmung* von jedermann sollen benützt werden können, oder um Sachen, welche den unerlässlichen Bestandteil für den Betrieb öffentlicher Anstalten (Wasserversorgung) darstellen, so geht es doch stets um ein Objekt, *das nach seiner ganzen Beschaffenheit unmittelbar dem öffentlichen Dienst gewidmet ist*. Das führt aber dazu, so grosse Grundwasservorkommen als *öffentliches Eigentum* zu erklären. Damit sind sie aber auch dem öffentlichen Recht anheimgegeben, das zu ordnen auf diesem Gebiete nach geltendem Bundesrecht Aufgabe der Kantone ist. Wo das kantonale Recht sich damit bisher nicht befasst hat, liegt eine Lücke im öffentlichen Recht vor, die nicht im Rahmen eines Zivilprozes-

ses durch das Zivilrecht ausgefüllt werden kann. Damit kam das *Bundesgericht zur Abweisung der Klage überhaupt*, da es sich gar nicht um eine Zivilrechtsstreitigkeit handelt; es hatte sich somit nicht mehr damit zu befassen, ob hier eine unzulässige Senkung des Grundwasserstandes vorgenommen worden sei, ob und wie hoch damit der Kläger geschädigt wurde, und ob im Schädigungsfalle der Kanton Baselstadt nur für den auf schweizerischem Boden liegenden Teil des Heimwesens oder für das ganze Gut schadenersatzpflichtig wäre.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die *Minderheit*, welche dem Kläger eine Entschädigung zusprechen wollte, diese jedenfalls auf die Ertragsminderung auf baselstädtischem Gebiet beschränkt hätte und damit nur zu einem Schadenersatz von rund Fr. 10 000.— gekommen wäre. (Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes vom 3. März 1939.)

Dr. E. G. (Pully)

Der Kanton Thurgau und die Weiterführung der Schifffahrt auf dem Rhein bis zum Bodensee.

Der Bericht der Thurgauischen Handelskammer vom Jahre 1938, der immer einen ausgezeichneten Ueberblick über die schweizerische Volkswirtschaft und über Fragen des engeren Gebietes der Ostschweiz bietet, enthält interessante Mitteilungen über die Weiterführung der Schifffahrt auf dem Rhein bis zum Bodensee. Nach diesem Bericht hat sich die Basler Handelskammer im November 1938 bei den übrigen in Betracht kommenden Handelskammern erkundigt, welche Stellung sie zu der Frage der Fortsetzung der Rheinschifffahrt einnehmen, und ob sie die Rheinschifffahrt auf der Strecke Basel-Bodensee für unser Land wirtschaftlich als Vorteil oder Nachteil ansehen. Die Beurteilung dieser Frage werde wohl stark von dem zu erwartenden Verkehr abhängen. Schliesslich ersuchte die Basler Handelskammer, ihr einigermaßen zuverlässige Angaben über den berg- und talwärts zu erwartenden Schiffsverkehr (Quantum und Warengattungen) zu machen. In ihrer Antwort hat die Thurgauische Handelskammer betont, dass sie seit jeher die Meinung vertreten habe, dass die Schifffahrtspläne Rhein-Bodensee eine nachdrückliche Förderung verdienen. Das ostschweizerische Wirtschaftsgebiet sei in Bezug auf die Frachten ungünstig gelegen, was sich besonders nach dem Rückgang der Stickereiindustrie fühlbar mache. Eine Schätzung des zu erwartenden Verkehrs sei schwierig, die Hauptfrage aber, ob die Schifffahrtspläne verwirklicht werden sollen oder nicht, könne nicht allein davon abhängig gemacht werden, und es wird auf den mit Deutschland abgeschlossenen Rheinregulierungsvertrag vom Jahre 1939 verwiesen.

Motorschifffahrt und Schleppschifffahrt im rheinischen Massenverkehr.

Diese Frage behandelt Dr. Rudolf Klepzig in Heft 2 der «Beiträge zur Verkehrswissenschaft» aus der Breidenstein-Verlagsgesellschaft, Frankfurt a. M. Der Verfasser untersucht die Frage, in welchem Umfange das Motorschiff, das bisher hauptsächlich im Binnenverkehr zur Beförderung von Stückgütern eingesetzt worden ist, auch zur Beförderung von Massengütern verwendet werden könnte. Das Ergebnis lautet dahin, dass das Motorschiff auch im Massengüterverkehr den Verkehrsansprüchen hinsichtlich Regelmässigkeit, Pünktlichkeit, Billigkeit und Schnelligkeit in weiterem Umfange gerecht werde als die Schleppkähne mit Schlepper. Die Sicherheit soll ungefähr gleich sein. Trotz aller Vorzüge der Motorschiffe sei jedoch kaum an-

zunehmen, dass die Schleppschiffahrt vollkommen durch die Motorschiffahrt abgelöst werde. Nach Ansicht des Verfassers werde es vielmehr zu einer Teilung kommen, indem jede Betriebsform für Transporte eingesetzt werde, bei denen sich die Vorzüge gegenüber der anderen Betriebsform am deutlichsten zeigen.

Schiffahrtstrasse Po-Langensee.

Mitte November 1938 hat ein 600 Tonnenkahn zum

erstenmal von Monfalcone bei Triest kommend die Stadt Mailand erreicht. Bisher mussten kleine Lastkähne in Pavia auf Bahn oder Strasse umgeladen werden. Die Fortsetzung der Schiffahrt von Mailand nach dem Langensee soll von den italienischen Behörden ernsthaft ins Auge gefasst werden. Damit würde das von unserem verstorbenen Landsmann Giovanni Rusca aufgestellte Projekt für einen Hafen in Mappo bei Locarno zur Wirklichkeit werden.

Wasserbau- und Flusskorrekturen, Bewässerung und Entwässerung Wasserversorgung

Bau einer neuen Kläranlage für die Stadt Winterthur.

Die Winterthurer Stadtbehörden wollen im Frühjahr 1939 mit den Bauarbeiten für die Erstellung einer neuen mechanischen Kläranlage, 1. Etappe, beginnen. Für die Reinigung der Abwässer der Stadt bestehen heute schon zwei Kläranlagen, eine im «Grafenstein» für die Tösser Abwässer, die andere in den «Ackerwiesen» für das alte Stadtgebiet, Oberwinterthur und Veltheim. Doch sind diese beiden Anlagen so primitiv, dass die Eulach und die Töss als Vorfluter stark verunreinigt werden. Um diese Uebelstände zu beheben, muss eine wirksame Abwasserkläranlage gebaut werden.

Wegen der in der Nähe befindlichen Wohnquartiere kommt ein Ausbau der erwähnten zwei Klärbecken nicht in Frage.

Es soll nun die neue zentrale Kläranlage unterhalb des gesamten städtischen Einzugsgebietes erstellt werden, mit Ableitung der gereinigten Abwässer in die Töss, wodurch die Eulach als Vorfluter ausscheidet. Das geeignete Ge-

lände konnte zirka 700 m unterhalb des «Hard» zwischen der Töss und dem Hardwald gefunden werden. Die Anlage soll vorläufig für 65 000 an das Kanalnetz angeschlossene Einwohner ausgebaut werden. Eine spätere Erweiterung auf das Doppelte dieser Zahl ist möglich. Bei der Ausführung werden die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der mechanischen Abwässerklärung angewendet. Nach diesem ersten Ausbau wird man an die weitere Behandlung der vorgereinigten Abwässer zwecks Behebung der Fäulnisfähigkeit herantreten müssen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 1 551 560.—. Auf Grund des Wasser- und Abwassergesetzes vom Jahre 1933 wird der Kanton Zürich einen ordentlichen Beitrag von zirka Fr. 300 000.— an die Baukosten ausrichten; dazu kommt noch ein ausserordentlicher Beitrag aus dem Arbeitsbeschaffungskredit. Der Betrieb der Kläranlage ist als selbständiges Unternehmen vorgesehen. Zur Deckung der Betriebskosten soll bei den Hausbesitzern eine Kläranlagegebühr erhoben werden, die an Stelle der heutigen Abgabe für die Abfuhr der Jauche tritt. Kp.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Betriebserfahrungen mit dem Trolleybus in London.

Nach einem von Parker in London gehaltenen Vortrag (Electrician 121, 1938, S. 535) ist nach Londoner Erfahrungen der Trolleybus zur Zeit das *billigste Strassenverkehrsmittel*. Man müsse überrascht sein, dass in einigen Gegenden Englands noch immer der Diesel-Omnibus dem Trolleybus vorgezogen werde. (Diese Bemerkung hat für die Schweiz noch viel mehr Geltung!)

Bundesbeiträge an die Vorratshaltung an Koks und Braunkohlenbriketts für Hausbrandzwecke.

Nach einem Bundesratsbeschluss vom 25. April 1939

wird die Erteilung der Bewilligung zur Einfuhr von Koks und Braunkohlenbriketts für Hausbrandzwecke vom 1. Mai 1939 davon abhängig gemacht, dass sich die Kontingentsinhaber vertraglich verpflichten, von den betreffenden Brennstoffen an bestimmten Orten im Inlande zusätzliche Vorräte ständig auf Lager zu halten. Die Pflichtlager betragen für Koks mindestens 15 %, für Braunkohlenbriketts mindestens 10 % der im Jahre 1938 getätigten Gesamteinfuhr. Zur finanziellen Entlastung der Lagerpflichtigen trifft das eidg. Volkswirtschaftsdepartement Massnahmen, welche die Kreditbeschaffung zu niedrigem Zins ermöglichen sollen.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Eidg. Linthkommission.

Als Vertreter des Bundes in der eidg. Linthkommission hat der Bundesrat für die am 31. Dezember 1941 ablaufende Amtsdauer gewählt: Ing. Robert Stuber, Bauinspektor beim eidg. Oberbauinspektorat.

Deutscher Wasserwirtschaftstag 1939 in Linz a.D.

Der Reichsverband der deutschen Wasserwirtschaft veranstaltet den deutschen Wasserwirtschaftstag in den Tagen

vom 27. bis 29. Juni 1939 in Linz a. D. Vorträge werden gehalten u. a. von Prof. Dr. Schaffernack (Wien) über wasserbauliche Forschung; Strombaudirektor A. Ammer (Wien) über den Ausbau der Donau zur Verkehrswasserstrasse und Ing. Nietsch (Linz) über den Wasserkraftausbau der österr. Kraftwerke A. G. in Oberdonau und Salzburg. Den Abschluss der Tagung bildet eine öffentliche Kundgebung in Bad Ischl mit Ansprache von Generalinspektor Todt; anschliessend folgt eine Fahrt zum Altersee, Mondsee, Wolfgangsee und nach dem Dachsteingebiet.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. Juni 1939

Mitgeteilt von der «KÖX» Kohlenimport A.-G. Zürich

	Kalorien	Aschen- gehalt	10. Febr. 1939 Fr.	10. März 1939 Fr.	10. April 1939 Fr.	10. Mai 1938 Fr.	10. Juni 1939 Fr.
per 10 t franko Basel verzollt							
Saarkohlen (deutscher Herkunft)							
Stückkohlen							
Nuss I 50/80 mm	ca. 7000	ca. 6-7%	372.—	372.—	372.—	372.—	372.—
Nuss II 35/50 mm			357.—	357.—	357.—	357.—	357.—
Nuss III 20/35 mm			347.—	347.—	347.—	347.—	347.—
Nuss IV 10/20 mm							
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)							
Stückkohlen							
Würfel 50/80 mm	ca. 7000	ca. 6-7%	372.—	372.—	372.—	372.—	372.—
Nuss I 35/50 mm			357.—	357.—	357.—	357.—	357.—
Nuss II 15/35 mm			347.—	347.—	347.—	347.—	347.—
Nuss III 7/15 mm							
Ruhr-Koks und -Kohlen							
Grosskoks (Giesskoks)	ca. 7200	8-9%	547.50	547.50	547.50	542.50	542.50
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm			565.—	565.—	565.—	560.—	560.—
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm			547.50	547.50	547.50	542.50	542.50
Brechkoks III 20/40 mm							
Fett-Stücke vom Syndikat	ca. 7600	7-8%	470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse I und II			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse III			465.—	465.—	465.—	465.—	465.—
Fett-Nüsse IV			455.—	455.—	455.—	455.—	455.—
Vollbriketts			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Eiform-Briketts			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Schmiedentüsse III			515.—	515.—	515.—	515.—	515.—
Schmiedentüsse IV			505.—	505.—	505.—	505.—	505.—
Belg. Kohlen							
Braissettes 10/20 mm	7300-7500	7-10%	—	—	—	—	—
Braissettes 20/30 mm			595.—	595.—	585.—	590.—	590.—
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke	7200-7500	8-9%	465.—	465.—	465.—	465.—	470.—

* Gültig für Schiffskoks, abzgl. Fr. 20.— Sommerprämie Grössere Mengen entsprechende Ermässigungen

Ölpreisnotierungen per 10. Juni 1939

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

	per 100 kg Fr.		per 100 kg Fr.
Heizöl I (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs, Genf, Chiasso, Pino, Iselle	10.25	Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	
		Einzelfass bis 500 kg	23.10
		501—999 kg oder Abschluss über 1000 kg	22.10
		1001—1999 kg	21.10
		2000 kg und mehr aufs Mal	20.60
Heizöl II zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	9.25	Per 100 kg netto franko Domizil geliefert.	
Heizöl IIa zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	8.35	Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.	
Heizöl III zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	7.40	Mittelschwerbenzin	
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg	15.20	Kisten, Kannen und Einzelfass	57.55
1001 kg bis 3000 kg	14.20	2 Fass bis 350 kg	54.80
3001 kg bis 8000 kg	13.45	351—500 kg	52.95
8001 kg bis 12,000 kg	13.20	501—1500 kg	51.90
12,001 kg und mehr	12.55	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	51.05
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg	14.20		od. 37, 25 Cts. p.l
1001 kg bis 3000 kg	13.20	Für Ia. rumänisches Mittelschwerbenzin erfolgt ein Zuschlag von Fr. 1.— per 100 kg netto auf obigen Preisen.	
3001 kg bis 8000 kg	12.45	Superbrennstoff «Super Esso»	
8001 kg bis 12,000 kg	12.20	Einzelfass	60.65
12,001 kg und mehr	11.55	2 Fass bis 350 kg	58.05
Heizöl IIa Einzelfass bis 1000 kg	13.30	351—500 kg	56.30
1001 kg bis 3000 kg	12.30	501—1500 kg	55.35
3001 kg bis 8000 kg	11.55	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	54.50
8001 kg bis 12,000 kg	11.30		od. 42, 25 Cts. p.l
12,001 kg und mehr	10.65	Leichtbenzin (je nach Menge)	74.—/71.—
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg	12.65	Gasolin (je nach Menge)	79.50/76.50
1001 kg bis 3000 kg	11.65	Benzol f. mot. Zwecke (je nach Menge)	67.—/64.—
3001 kg bis 8000 kg	10.90	Sämtliche Preise verstehen sich per 100 kg netto franko Domizil. Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.	
8001 kg bis 12,000 kg	10.65		
12,001 kg und mehr	10.—		
Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 19.— per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.			

Zur Beachtung: Interessenten der Kohlen- und Ölpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen, werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt. Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes